



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

Tempo 30

- Strecke oder Zone?

www.lk-row.de

Geschwindigkeitsbeschränkung



- Grundsatz in § 45 Abs. 9 StVO:

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind **nur dort** anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. [...]

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt



Ausnahmen von § 45 Abs. 9 S. 3 StVO:

- Tempo 30-Zonen nach § 45 Abs. 1c StVO



- innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h vor bestimmten sozialen Einrichtungen auch ohne besondere Gefahrenlage, aber ohne Automatismus; § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO





Tempo-30-Zone

- innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf,
- im Einvernehmen mit der Gemeinde (Ratsbeschluss)
- keine Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen)
- sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen, Leitlinien umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel „rechts vor links“ gelten



Voraussetzungen Tempo-30-Zone

- flächenhafte Verkehrsplanung der Gemeinde (z.B. komplettes Wohngebiet); in Gewerbe- oder Industriegebieten grundsätzlich nicht
- Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist; zum Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer
- weitgehend einheitliches Erscheinungsbild der Straßen innerhalb der Zone
- möglichst bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung
- Zonen-Anordnung kann durch Aufbringung von "30" auf der Fahrbahn verdeutlicht werden
- Die Tempo 30-Zone ist anzuordnen, wenn die Voraussetzungen und Merkmale vorliegen oder mit der Anordnung geschaffen werden können, indem vorhandene aber nicht mehr erforderliche Zeichen und Einrichtungen entfernt werden.

Streckenbezogenes Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen



- auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern
- max. Länge von 300 Metern; zeitlich beschränkt (z.B. 7.00 – 15.00 Uhr)
- soweit die Einrichtung
 - über einen direkten Zugang zur (klassifizierten) Straße verfügt oder
 - im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist.

Kein Tempo 30 vor sozialen Einrichtungen; Beispiele



- Wenn die Einrichtung zwar an eine klassifizierte Straße grenzt, aber der Eingang sich in der Nebenstraße befindet
- Wenn die Einrichtung weit ab der Straße liegt und ein ausreichender Parkplatz vorgelagert ist
- Außerhalb geschlossener Ortschaften (z.B. Grundschulen Horstedt, Kuhstedt, Brillit)



Verfahrensablauf

- Tempo 30-Zone auf Antrag der Gemeinde; sinnvoll ist:
 1. Kontakt zur Straßenverkehrsbehörde hinsichtlich grundsätzlicher Eignung des Gebietes
 2. Ratsbeschluss
 3. Antrag der Gemeinde an den Landkreis
 4. Anordnung Verkehrsbehörde
 5. Aufstellung Beschilderung Gemeinde
- Streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen; Antrag an die Straßenverkehrsbehörde
 - Beteiligt immer: Straßenbaulastträger und Polizei